

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Dr. Reiter und Schwaighofer (Nr 542 der Beilagen) betreffend die Definition entsprechender Immissionsschutzzonen bei elektrischen Freileitungen im neuen Raumordnungsgesetz

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21. Juni 2006 in Anwesenheit der Experten Landessanitätsdirektor Hofrat Dr. König und Dr. Oberfeld (Sanitätsdirektion), Ing. Mag. Dr. Lindner (Abteilung 1), DI Schönleitner (Referat 6/51), Mag. Weissenböck (Referat 7/01), Ing. Mag. Dr. Ginzinger (Referat 7/03), DI Willau (Referat 16/02) sowie Dr. Schörghuber (WKS) geschäftsordnungsgemäß mit dem vorliegenden Initiativantrag der Grünen befasst.

Der Initiativantrag zielt darauf ab, die Landesregierung dahingehend zu ersuchen, bei der Novellierung des Raumordnungsgesetzes Bestimmungen zu schaffen, die die Gemeinden verpflichten, Immissionsstreifen entlang von elektrischen Freileitungen auszuweisen, die dem Vorsorgegedanken entsprechen, also breit genug seien, um eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen auszuschließen.

In der dem Antrag zugrunde liegenden Präambel sowie in ihrer ersten Wortmeldung als Berichterstatterin wird von Frau Abg. Dr. Reiter (die Grünen) darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen von Dr. Oberfeld, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die 380 KV-Leitung durchgeführt wurden, aufzeigten, dass im Sinne der Vorsorge bei 380 KV-Freileitungen ein Abstand von 237 m, bei 220 KV-Leitungen von 80 m und bei 110 KV-Leitungen von 110 m eingehalten werden sollte. Da es bezüglich Immissionsschutzzonen bei elektrischen Freileitungen bis dato nur ungenügende Bestimmungen gebe, wurden in den vergangenen Jahren immer wieder Wohnbauten, aber auch Gewerbebetriebe, viel zu nahe, ja in manchen Fällen direkt unter Leitungen gebaut. Im Zuge des Ersatzes der 220 KV-Leitung durch eine 380 KV-Leitung soll diese von bestehenden Siedlungen abgerückt werden. Damit aber die neu errichtete Leitung nicht wieder „zugebaut“ werde, sei es notwendig, im Raumordnungsgesetz Bestimmungen zu schaffen, die die Gemeinden verpflichten, bei elektrischen Freileitungen entsprechend dimensionierte Immissionsschutzzonen analog zu Industrie- und Gewerbebetrieben auszuweisen.

Abg. Illmer (ÖVP) erkundigt sich bei Ing. Mag. Dr. Ginzinger, ob es bereits Richtlinien oder Regierungsbeschlüsse gäbe, die entsprechende Maßnahmen enthalten bzw ob es überhaupt möglich wäre, im ROG eine wie im Initiativantrag geforderte Regelung für Freihaltebereiche zu treffen.

Frau Dritte Präsidentin Mosler-Törnström (SPÖ) erkundigt sich, welche verbindlichen Grenzwerte und Empfehlungen es in Österreich derzeit gebe. Um eine Entscheidung treffen zu können, wäre es wichtig, die Werte zu kennen.

Abg. DI Hartl (SPÖ) stellt die Frage, ob es überhaupt möglich wäre, eine entsprechende Trassenführung zu finden. Es sollte geprüft werden, welcher Vorsorgewert der richtige sei.

Ing. Mag. Dr. Ginzinger berichtet, dass der Schutz der Bevölkerung im ROG § 2 Abs 1 Z 4 geregelt sei. Zur Erleichterung der Planungsarbeit der Gemeinden wurden seitens des Landes im Jahr 1996/97 Richtlinien ausgearbeitet. Gegenstand der Richtlinie im Immissionsschutz in der Raumordnung sind auch Vorsorgewerte betreffend Abstände von Hochspannungsleitungen. Diese Richtlinie habe sich in der Praxis bewährt und wurde durch die Landesregierung im Jahr 2003 neuerlich beschlossen. Eine gesetzliche Regelung für Freihaltebereiche entlang von Hochspannungsleitungen sei aus der Sicht der Abteilung 7 entbehrlich.

Sanitätsdirektor Hofrat Dr. König verliest ein aktuelles Erkenntnis vom 3. November 2005 6Ob180/05x aus der Österreichischen Juristenzeitung zum Thema Nachbarrecht und elektromagnetische Wellen. Darin wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Grenzwerte der ICNIRP (Internationale Kommission zum Schutz vor nicht ionisierenden elektromagnetischen Strahlen) wegen der Beschränkung auf die thermischen Wirkungen nicht den nachbarrechtlichen Anspruch auf Unterlassung und/oder Schadenersatz wegen Gesundheitsschädigung ausschließe, etwa aus dem Grund, dass die Grenzwerte nicht alle gesundheitsgefährdenden Wirkungen erfassen oder aber neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel an der Richtigkeit der festgelegten Grenzwerte auslösen. Derzeit finde eine überaus umfassende Diskussion über die Notwendigkeit der Neufestsetzung von Grenzwerten statt. Das California-EMF-Program sieht eine Freihaltung von Hochspannungsleitungen im Bereich von Kindergärten, Schulen, Spielplätzen usw vor. Abstände zu besiedeltem Wohngebiet müssen ausreichend sein. Darüber hinaus ist in diesem Programm ein Stufenplan über 12 Jahre zur Reduzierung der elektrischen und magnetischen Felder vorgesehen.

Auf die Frage von Frau Dritter Präsidentin Mosler-Törnström (SPÖ), ob im Starkstromwegegesetz Grenzwerte für die EMF(elektromagnetische Felder)-Belastung enthalten seien, antwortet Ing. Mag. Dr. Lindner, dass auch dort keine Grenzwerte festgelegt seien

Abg. Illmer (ÖVP) schlägt auf Grund der von Experten ausgeführten Stellungnahmen vor, den Initiativantrag mit der Kenntnisnahme der Berichte einer förmlichen Erledigung zuzuführen.

Diesen Erledigungsvorschlag von Abg. Illmer lehnt Frau Abg. Dr. Reiter (Grüne) ab und bekräftigt neuerlich den vorliegenden Antrag der Grünen. Das ROG sei aus ihrer Sicht die richtige Stelle für die gewünschten Bestimmungen. Der derzeit vorgesehene 22 Meter-Abstand sei zu wenig. Es werde teuer werden, wenn Menschen wieder in zu geringem Abstand zu 380 KV-Leitungen siedeln. Es gehe dabei um die Vorsorge der Gesundheit der Menschen und es gehe auch darum, in den Gemeinden das notwendige Bewusstsein dafür zu schaffen.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) meint, wenn der derzeit empfohlene Vorsorgewert in der Praxis nicht umsetzbar sei, sollte eine Modifikation des Antrages dahingehend vorgenommen werden, dass die Umweltabteilung den Vorsorgewert abkläre und diesen aus wissenschaftlicher Sicht beurteile. Dieser Wert könnte dann in der Raumordnung angewendet werden.

Klubvorsitzender Abg. Mag. Brenner (SPÖ) teilt die Bedenken der Grünen. Allerdings sei es aus der Sicht der Experten nicht möglich, im ROG einen Vorsorgewert zu verankern. Klubvorsitzender Abg. Mag. Brenner ersucht DI Willau um eine Stellungnahme zur Frage, was es bedeuten würde, Vorsorgewerte zu definieren und ob, bzw wie diese auf andere Elektrobereiche wirken.

DI Willau führt zu den aufgeworfenen Fragen Folgendes aus: Das Magnetfeld elektrischer Leitungen hängt nur vom Strom in den Leitern und deren geometrischer Anordnung ab. Im März 2006 habe dieser Magnetfelder in alltäglichen Lebensbereichen (E-Herd, Sicherungs-Kasten, Stromzähler, Computer, Elektrogeräte in Wohnungen, 230V-Stromversorgungen, Eisenbahn, O-Bus, Hochspannungsleitungen etc.) gemessen. Diese können zu folgenden Kategorien zusammengefasst werden:

Flussdichte (μT)	Typisches Umfeld (Wohnbereiche)
0,01 - 0,05	Wohnbereich ohne unmittelbare Magnetfelderreger (<i>Ländliche Hintergrundbelastung im Wohnbereich</i>)
0,05 – 0,10	Wohnbereich ohne unmittelbare Magnetfelderreger (<i>Städtische Hintergrundbelastung im Wohnbereich</i>)
0,10 – 0,30	Bereiche mit alltäglichen Elektrogeräten wie Radios, Fernseher, Computer etc. (>30 cm Entfernung)
0,30 – 2,00	Nahbereich (10 cm bis 30 cm) von Elektrogeräten (Geräte wie oben)

Die Mitbürgerinnen und Mitbürger sind daher auch im täglichen Leben, vor allem in städtischen Wohnbereichen, ähnlich hohen Magnetfeldern ausgesetzt, wie die geforderten Abstände des Antrages nahe legen. Eine Raumordnungs-Regelung für Hochspannungsfreileitungen, die alle anderen Magnetfelder nicht umfasst, würde an der Gesamtsituation nicht viel verändern.

Es solle daher die derzeit laufende fachliche Auseinandersetzung im UVP-Verfahren zur 380 kV-Leitung vor jeder Entscheidung über eine Änderung der Vorgangsweisen abgewartet werden. In diesem Verfahren müssen nämlich genau die gleichen Fragen beantwortet werden.

Auf Wunsch von Frau Abg. Dr. Reiter nimmt abschließend Dr. Oberfeld wie folgt Stellung: Grundsätzlich sei zwischen Punktquellen wie zB Radioweckern oder Elektroherden und flächigen Quellen, wie sie etwa von Freileitungen verursacht werden zu unterscheiden. Punktquellen könne der Einzelne ausweichen, die Zone der Belastung sei hierbei in der Regel sehr kleinräumig, bei flächigen Quellen erfordere dies oft so große Abstände, die für den Einzelnen nicht erreichbar seien.

Abschirmungen von Wohnungen oder Häusern gegenüber magnetischen Wechselfeldern seien in aller Regel faktisch nicht möglich, jedoch direkt an der Quelle von Erdkabeln mit gutem Erfolg und Reduktionen um den Faktor zehn bis 100 durchführbar.

Die Beurteilung magnetischer Wechselfelder habe sich in den letzten Jahren soweit geändert, dass nunmehr bei Zellversuchen Chromosomenbrüche durch magnetische Wechselfelder nachgewiesen worden seien. Weiters konnten bisher widersprüchliche Tierversuche geklärt werden. Damit werden die bisherigen Beobachtungsstudien insbesondere mit den Endpunkten kindliche Leukämien und andere gestützt. Die Einstufung magnetischer Wechselfelder durch die internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) aus 2001 als mögliches Humankarzinogen würde sich nunmehr aufgrund dieser neuen Erkenntnisse als zumindest wahrscheinlich bzw definitives Karzinogen ändern.

Bei der Beurteilung magnetischer Wechselfelder sei es notwendig zwischen dem Spitzenwert, das ist der höchste Wert in einer bestimmten Zeitperiode zB 24 Stunden und dem Mittelwert zu unterscheiden. In der Schweiz gelte ein Grenzwert von $1 \mu\text{T}$ als Spitzenwert und zwar nicht nur für Freileitungen, sondern auch für Hausinstallationen und beispielsweise auch für Transformatoren. Aus umweltmedizinischer Sicht decke sich die Beurteilung für den Spitzenwert von $1 \mu\text{T}$ mit dem Schweizer Grenzwert. Die meisten Beobachtungsstudien am Menschen wären jedoch

für den Mittelwert vorgenommen worden, hier zeige sich etwa bei Dauerexpositionen von 0,2 bis 0,4 μT ein erhöhtes Risiko, etwa für kindliche Leukämien.

Im Hinblick auf die Frage, ob die jetzigen Empfehlungen der Richtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung“ im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit gegenüber Freileitungen ausreiche, sei festzustellen, dass auf Grund der erwähnten neuen Erkenntnisse eine Anpassung notwendig sei.

Da sich Frau Abg. Dr. Reiter (die Grünen) mit dem Vorschlag, den Initiativantrag mit der Kenntnisnahme des Berichtes zu erledigen, nicht einverstanden erklärt, wird der Antrag der Grünen mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen – sohin mehrstimmig – abgelehnt.

Gemäß § 49 Abs 2 Landtags-Geschäftsordnungsgesetz wird Abg. Illmer (ÖVP) als Berichterstatter bestimmt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt sodann mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Salzburg, am 7. Juni 2006

Der Vorsitzende:
Dr. Kreibich eh

Der Berichterstatter:
Illmer eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Juli 2006:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die der Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.